DECKBLATT

nach ChemV

Angelegt: 07.11.2016

Überarbeitet: 07.11.2016

1.0

ALLESDICHTERSPRAY WEISS Version:

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator:

Handelsname: Allesdichterspray weiss

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendung des Stoffs

/des Gemisches: Korrosionschutzmittel

EiWestfalia AG Utzenstorfstraße 39

CH-3425 Koppigen Tel. 034 413 80 05 Fax 034 413 80 01

Ansprechpartner: Herr Bracher bracher@mail-house.ch

1.4. Notrufnummer:

145 (24h erreichbar, Schweizerisches Toxikologisches Zentrum, Zürich; für Anrufe aus der Schweiz, Auskünfte auf Deutsch, Französisch und Italienisch

1.3. nzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Stoffidentiatät		MAK	MAK			Notationen
Bezeichnung	CAS-Nr.	ml/m ³	mg/m ³	ml/m ³	mg/m ³	
		(ppm)		(ppm)		
Ethylacetat	141-78-6	400	1400	800	2800	SSc
Cyclohexan	110-82-7	200	700	800	2800	В
Ethylmethylketon	78-93-3	200	590	200	590	H B SSc
Dimethylether	115-10-6	1000	1910			Formal

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

<u>Atemschutz</u> Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

Spezialgasfilter Typ A nach EN 14387. Beim Spritzen Atemschutz erforderlich. Bei Auftreten

höherer Konzentrationen: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Handschutz Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Nitrilkautschuk - NBR >= 0,5 mm, Butylkautschuk - IIR >= 0,5

mm. Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): >480 min. Die Angaben des Herstellers der

Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. gemäß EN 166.

Haut- und Schutzkleidung tragen gemäß EN 340. Körperschutz

Hygienemaßnahmen

Getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und

Futtermitteln fernhalten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

DECKBLATT

nach ChemV

Angelegt: 07.11.2016

Überarbeitet: 07.11.2016

1.0

ALLESDICHTERSPRAY WEISS Version:

Allgemeine Hinweise: Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Weiteres Auslaufen oder

Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Bei der Verunreinigung von Gewässern

oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Produkt

Empfehlung: Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Gewerbliche Sonderabfälle(nicht

gebrauchte Dose oder nicht ganz gebrauchte Dose) sind in der Schweiz einem

Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Ausgehärtetes Material als brennbar Abfall entsorgen. Entsorgung gemäß die Technische Verordnung über Abfälle (TVA), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit

Abfällen.

Code	Klassierung	Abfallbeschreibung
16 05 04	S	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)

13.2. Verpackung

Empfehlung: Sorgfältig und möglichst vollständig entleeren uns so ein Behälter je nach Material als brennbarer

Abfall oder Metallabfall entsorgen.. Gewerbliche Sonderabfälle (nicht vollständig entleerte Dose) sind in der Schweiz einem Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Entsorgung gemäß die Technische Verordnung über Abfälle (TVA), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen

(VeVA) und die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen.

Code	Klassierung	Abfallbeschreibung
15 01 10	S	Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder von Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gehalt an flüchtigen

organischen

Verbindungen (VOC):

Störfallverordnung:: MS

74 %

 $\begin{array}{lll} \mbox{Gesundheitsgefahren} & 200 \ t \\ \mbox{Physikalische Gefahren} & 50 \ t \\ \mbox{Umweltgefahren} & 20 \ t \\ \end{array}$

Jugendarbeitsschutzveror

dnung und die

Verordnung des WBF

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, sofern das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine

Ausnahme bewilligt hat.

Mutterschutzverordnung Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung

in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, wenn auf Grund einer Risikobeurteilung durch eine Fachperson feststeht, dass im Kontext mit den Tätigkeiten und den getroffenen Schutzmaßnahmen die Exposition zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar.

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

Version: 3.0

ALLESDICHTERSPRAY WEISS

Überarbeitet: 18.08.2015

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator:

Handelsname: Allesdichterspray weiss

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendung des Stoffs

/des Gemisches: Korrosionsschutzmittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

CSE Chemical Solutions GmbH & Co.KG

Jahnplatz 2

32791 Lage / Lippe

Tel. +49(0)5232-920717

Fax. +49(0)5232-929979

1.4. Notrufnummer:

Andreas Ernst Tel. +49(0)5232-920717 (während der Bürozeiten 9-17 Uhr) ansonsten wählen Sie bitte die 112.

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008

Aerosol 1; H222, H229 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336

Aquatic Chronic 2; H411

2.2. Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnungselemente (CLP)







Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.

P501 Inhalt/Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Enthält: Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, iso-Alkane, zyklisch, Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

Version: 3.0

ALLESDICHTERSPRAY WEISS

Überarbeitet:	18 08 2015
Oberarbenet.	10.00.2013

Zusätzlichen Text:

/

2.3. Sonstige Gefahren:

Keine Daten verfügbar.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Stoffe:
Gemische:

Bezeichnung:	Gehalt. (% m/m):	CAS: EC: Index:	Einstufung (1272/2008/EG):
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht	10 – 25	64742-49-0 265-151-9 649-328-00-1	Flam. Liq. 2; H225, STOT SE 3; H336, Asp. Tox. 1; H304, Aquatic Chronic 2; H411
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, iso- Alkane, zyklisch	10 – 25	/ 927-510-4 /	Flam. Liq. 2; H225, Asp. Tox. 1; H304, Skin Irrit. 2; H315, STOT SE 3; H336, Aquatic Chronic 2; H411
Ethylacetat	2,5 – 10	141-78-6 205-500-4 607-022-00-5	Flam. Liq. 2; H225, Eye Irrit. 2; H319, STOT SE 3; H336
Cyclohexan	2,5 – 10	110-82-7 203-806-2 601-017-00-1	Flam. Liq. 2; H225, Asp. Tox. 1; H304, Skin Irrit. 2; H315, STOT SE 3; H336, Aquatic Acute 1; H400, Aquatic Chronic 1; H410
Ethylmethylketon	2,5 – 10	78-93-3 201-159-0 606-002-00-3	Flam. Liq. 2; H225, Eye Irrit. 2; H319, STOTE SE 3; H336
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leicht, aromatisch	< 2,5	64742-95-6 265-199-0 649-356-00-4	Flam. Liq. 3; H226, Asp. Tox. 1; H304, STOT SE 3; H335, STOT SE 3; H336, Aquatic Acute 3; H412
Dimethylether	25 – 50	115-10-6 204-065-8 603-019-00-8	Flam. Gas. 1; H220, Press. Gass; H280

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen: Betroffenen an die frische Luft bringen, beengende Kleidung lockern und ruhig lagern. Bei

Atembeschwerden sofort Arzt rufen.

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

Version: 3.0

Überarbeitet: 18.08.2015

ALLESDICHTERSPRAY WEISS

Nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung wechseln. Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife

abspülen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Bei Augenreizung

einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: nicht anwendbar

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine Daten verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine Daten verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel:

Geeignete Trockenlöschmittel, Schaum, Kohlendioxid (CO2), Wassernebel.

Löschmittel:

Ungeeignete Wasservollstrahl.

Löschmittel:

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Besondere Gefahren Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu

bei Brandbekämpfung: herunterdrücken. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.

Bei Brand/hohen Temperaturen Bildung gefährlicher/giftiger Dämpfe möglich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Besondere Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung

Schutzausrüstung für verwenden.

die Brandbekämpfung:

Weitere Information: Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Löschmaßnahmen auf die Umgebung

abstimmen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Auf Rückzündung achten. Wegen des hohen

Dampfdrucks besteht bei Temperaturanstieg Berstgefahr der Gefäße.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Alle Zündquellen entfernen. Berührung mit den Augen vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Ein Einatmen der Dämpfe oder Nebel vermeiden. Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Vgl. Abschnitt: 7, 8, 11, 12 und 13

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

Version: 3.0

ALLESDICHTERSPRAY WEISS

Überarbeitet: 18.08.2015

Hinweise zum sicheren Umgang:

Vorratsmenge am Arbeitsplatz ist zu beschränken. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der AGW-Grenzwerte vermeiden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Persönliche Schutzausrüstung

siehe unter Abschnitt 8.

Hinweise zum Brandund Explosionsschutz: Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Elektrische Einrichtungen müssen den Normen entsprechend explosionsgeschützt sein.

Staubexplosionsklasse: Nicht anwendbar.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Im Originalbehälter lagern. VORSICHT: Aerosol steht unter Druck. Von direkter

Sonneneinstrahlung und Temperaturen über 50 °C fernhalten. Nicht mit Gewalt öffnen oder in ein Feuer werfen, auch nicht nach Gebrauch. Nicht auf Flammen oder rotglühende Gegenstände sprühen. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Lagervorschriften für Aerosole beachten!

Zusammenlagerungshi nweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Nicht zusammen mit

brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen lagern.

Lagerklasse (LGK):

2B, Druckgaspackungen (Aerosolpackungen)

Sonstige Angaben:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

Spezifische Endanwendungen:

Keine Daten verfügbar

Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter:

8.1.1. Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

Stoffidentiatät		Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegr.	
Bezeichnung	CAS-Nr.	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	Überschreitungsfaktor	Basis
Ethylacetat	141-78-6	400	1.500	2 (I)	DFG; Y
Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrig siedend	64742-49-0	/	600	2 (II)	AGS
Cyclohexan	110-82-7	200	700	4 (II)	DFG, EU
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, iso-Alkane, zyklisch	/	/	1000	2 (II)	AGS
Ethylmethylketon	78-93-3	200	600	1 (I)	DFG, EU; H, Y
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leicht, aromatisch	64742-95-6	/	100	2 (II)	AGS
Dimethylether	115-10-6	1.000	1.900	8 (II)	DFG; EU

8.1.2. **DNEL- und PNEC-Werte**

Stoff:	Тур	Typ der Exposition	Expositionszeit	Wert
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, iso-Alkane, zyklisch			Langzeit – systemische Auswirkungen	2085 mg/m ³
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, iso-Alkane, zyklisch	()		Langzeit – systemische Auswirkungen	300 mg/kg bw/Tag
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, iso-Alkane, zyklisch	(,		Langzeit – systemische Auswirkungen	447 mg/m ³
Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, iso-Alkane, zyklisch	(,	Dermal	Langzeit – systemische Auswirkungen	149 mg/kg bw/Tag

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

Version: 3.0

Überarbeitet: 18.08.2015

ALLESDICHTERSPRAY WEISS

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, iso-Alkane, zyklisch	DNEL (Verbraucher)	Oral	Langzeit – systemische Auswirkungen	149 mg/kg bw/Tag
Dimethylether	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Langzeit – systemische Auswirkungen	1894 mg/m ³
Dimethylether	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Langzeit – systemische Auswirkungen	471 mg/m ³
Dimethylether	PNEC	Süßwasser		0,155 mg/l
Dimethylether	PNEC	Meerwasser		0,016 mg/l
Dimethylether	PNEC	Wasser (Zeitweise Freisetzung)		1,549 mg/l
Dimethylether	PNEC	Abwasserreinigungsanlage (STP)		160 mg/l
Dimethylether	PNEC	Süßwassersediment		0,681 mg/kg dwt
Dimethylether	PNEC	Meeressediment		0,069 mg/kg dwt
Dimethylether	PNEC	Boden		0,045 mg/kg dwt
Ethylacetat	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Langzeit – systemische Auswirkungen	734 mg/m ³
Ethylacetat	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Kurzzeit – systemische Auswirkungen	1468 mg/m ³
Ethylacetat	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Langzeit – lokale Auswirkungen	734 mg/m ³
Ethylacetat	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Kurzzeit – lokale Auswirkungen	1468 mg/m ³
Ethylacetat	DNEL (Arbeit)	Dermal	Langzeit – systemische Auswirkungen	63 mg/kg bw/Tag
Ethylacetat	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Auswirkungen	367 mg/m ³
Ethylacetat	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Kurzzeit – systemische Auswirkungen	734 mg/m ³
Ethylacetat	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Langzeit – lokale Auswirkungen	367 mg/m ³
Ethylacetat	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Kurzzeit – lokale Auswirkungen	734 mg/m ³
Ethylacetat	DNEL (Verbraucher)	Dermal		37 mg/kg bw/Tag
Ethylacetat	DNEL (Verbraucher)	Oral		4,5 mg/kg bw/Tag
Ethylacetat	PNEC	Süßwasser		0,24 mg/l
Ethylacetat	PNEC	Meerwasser		0,024 mg/l
Ethylacetat	PNEC	Wasser (Zeitweise Freisetzung)		1,65 mg/l
Ethylacetat	PNEC	Abwasserreinigungsanlage (STP)		650 mg/l
Ethylacetat	PNEC	Süßwassersediment		1,15 mg/kg dwt
Ethylacetat	PNEC	Meeressediment		0,115 mg/kg dwt
Ethylacetat	PNEC	Boden		0,148 mg/kg dwt
Ethylacetat	PNEC	Oral		0,2 mg/kg Nahrung

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

Version: 3.0

Überarbeitet: 18.08.2015

ALLESDICHTERSPRAY WEISS

Cyclohexan	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Langgait gyatamisaha	700 / 3
Cyclonicani	DIVEL (Arbeit)	imaration	Langzeit – systemische Auswirkungen	700 mg/m ³
Cyclohexan	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Kurzzeit – systemische Auswirkungen	700 mg/m ³
Cyclohexan	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Langzeit – lokale Auswirkungen	700 mg/m ³
Cyclohexan	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Kurzzeit – lokale Auswirkungen	700 mg/m ³
Cyclohexan	DNEL (Arbeit)	Dermal		2016 mg/kg bw/Tag
Cyclohexan	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Langzeit – systemische Auswirkungen	206 mg/m ³
Cyclohexan	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Kurzzeit – systemische Auswirkungen	412 mg/m ³
Cyclohexan	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Langzeit – lokale Auswirkungen	206 mg/m ³
Cyclohexan	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Kurzzeit – lokale Auswirkungen	412 mg/m ³
Cyclohexan	DNEL (Verbraucher)	Dermal	Langzeit – systemische Auswirkungen	1186 mg/kg bw/Tag
Cyclohexan	DNEL (Verbraucher)	Oral	Langzeit – systemische Auswirkungen	59,4 mg/kg bw/Tag
Cyclohexan	PNEC	Süßwasser		0,207 mg/l
Cyclohexan	PNEC	Meerwasser		0,207 mg/l
Cyclohexan	PNEC	Wasser (Zeitweise Freisetzung)		0,207 mg/l
Cyclohexan	PNEC	Abwasserreinigungsanlage (STP)		3,24 mg/l
Cyclohexan	PNEC	Süßwassersediment		3,627 mg/kg dwt
Cyclohexan	PNEC	Meeressediment		3,627 mg/kg dwt
Cyclohexan	PNEC	Boden		2,99 mg/kg dwt
Ethylmethylketon	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Langzeit – systemische Auswirkungen	600 mg/m ³
Ethylmethylketon	DNEL (Arbeit)	Dermal	Langzeit – systemische Auswirkungen	1161 mg/kg bw/Tag
Ethylmethylketon	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Langzeit – systemische Auswirkungen	106 mg/m ³
Ethylmethylketon	DNEL (Verbraucher)	Dermal	Langzeit – systemische Auswirkungen	412 mg/kg bw/Tag
Ethylmethylketon	DNEL (Verbraucher)	Oral	Langzeit – systemische Auswirkungen	31 mg/kg bw/Tag
Ethylmethylketon	PNEC	Süßwasser		55,8 mg/l
Ethylmethylketon	PNEC	Meerwasser		55,8 mg/l
Ethylmethylketon	PNEC	Wasser (Zeitweise Freisetzung)		55,8 mg/l
Ethylmethylketon	PNEC	Abwasserreinigungsanlage (STP)		709 mg/l
Ethylmethylketon	PNEC	Süßwassersediment		284,74 mg/kg dwt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

Version: 3.0

ALLESDICHTERSPRAY WEISS

Meeressediment

Boden

Oral

284,7 mg/kg dwt
22,5 mg/kg dwt

Überarbeitet: 18.08.2015

1 g/kg Nahrung

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

PNEC

PNEC

PNEC

Technische Schutzmaßnahmen:

Ethylmethylketon

Ethylmethylketon

Ethylmethylketon

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz

Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Filter AX,

Kennfarbe braun, gemäß EN 371. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät für Notfälle

bereithalten.

Handschutz

Lösemittelbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk,

Butylkautschuk oder Fluorkautschuk. Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): >480 min. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu

beachten.

Augenschutz

Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Haut- und Flammenhemmende antistatische Schutzkleidung Den Körperschutz je nach Menge und

Körperschutz

Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Hygienemaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Allgemein

übliche Arbeitshygienemaßnahmen. Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände

waschen. Hautschutzplan beachten. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Allgemeine Hinweise: Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Weiteres Auslaufen oder

Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Bei der Verunreinigung von Gewässern

oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

	Wert	Einheit	Bei	Methode	Bemerkung
Form	Aerosol				
Farbe	weiss				
Geruch	charakteristisch				
Flammpunkt	-41	°C			Dimethylether
Zündtemperatur	235	$^{\circ}\mathrm{C}$			
Siedepunkt	-25	°C			Dimethylether
Untere Explosionsgrenze	0,90	Vol. %			Kohlenwasserstiffge misch
Obere Explosionsgrenze	32,00	Vol. %			Dimethylether
Dampfdruck	5200	hPa	20°C		Dimethylether
	11370	hPa	50°C		Dimethylether
Dichte	0,983	g/cm ³			Wirkstoff
Wasserlöslichkeit	unlöslich				
Organische Lössmittel	44	%			

9.2. Sonstige Angaben:

Keine Daten verfügbar.

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

Version: 3.0

ALLESDICHTERSPRAY WEISS

Überarbeitet: 18.08.2015

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität:

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Wegen des hohen Dampfdrucks besteht bei Temperaturanstieg Berstgefahr der Gefäße.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Hitze, Flammen und Funken.

10.5. Unverträgliche Materialien:

Keine Daten verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Gefährliche Bei Brand/hohen Temperaturen Bildung gefährlicher/giftiger Dämpfe möglich.

Zersetzungsprodukte:

Thermische Keine Daten verfügbar

Zersetzung:

11. Toxikologische Angaben

Akute Toxizität:

Akute orale Toxizität

Naphtha (Erdöl), mit $LD_{50} > 5.000 \text{ mg/kg (Ratte)}$

Wasserstoff behandelt, leicht

Kohlenwasserstoffe, C7, n-LD50 > 8 ml/kg (Ratte)

Alkane, iso-Alkane, zyklisch

Ethylacetat $LD_{50} = 5620 \text{ mg/kg (Ratte)}$

Cyclohexan $LD_{50} = 12705 \text{ mg/kg (Ratte)}$

Ethylmethylketon $LD_{50} > 2000 \text{ mg/kg}$

Lösungsmittelnaphtha $LD_{50} > 5.000 \text{ mg/kg (Ratte)}$

(Erdöl), leicht, aromatisch

Akute inhalative Toxizität:

Naphtha (Erdöl), mit $LC_{50} > 12 \text{ ppm/4 h (Ratte)}$

Wasserstoff behandelt, leicht

Kohlenwasserstoffe, C7, n-LC50 > 23.3 mg/l (Ratte, 4 h)

Alkane, iso-Alkane, zyklisch

Ethylacetat $LC_{50} = 1600 \text{ ppm } (8 \text{ ur, Ratte})$ Cyclohexan $LC_{50} = 14 \text{ mg/l } (4 \text{ h, Ratte})$

Ethylmethylketon $LC_{50} > 20 \text{ mg/l}$

LC₅₀ > 5,2 mg/l (4 h, Ratte) Lösungsmittelnaphtha

(Erdöl), leicht, aromatisch

Akute dermale Toxizität:

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht

 $LD_{50} > 2.000 \text{ mg/kg (Ratte)}$

Kohlenwasserstoffe, C7, n-

LD50 > 4 ml/kg (Ratte)

Alkane, iso-Alkane, zyklisch

Ethylacetat $LD_{50} > 18000 \text{ mg/kg}$ (Kaninchen) Cyclohexan LD₅₀ > 2000 mg/kg (Kaninchen)

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

Version: 3.0

Überarbeitet: 18.08.2015

ALLESDICHTERSPRAY WEISS

 $LD_{50} > 2000 \text{ mg/kg}$ Ethylmethylketon

Lösungsmittelnaphtha

(Erdöl), leicht, aromatisch

Akute Toxizität (andere

 $LD_{50} > 3.160 \text{ mg/kg}$ (Kaninchen)

Keine Daten verfügbar. Verabreichungswege):

Ätz-/Reizwirkung auf die Reizen die Haut.

Haut

Schwere Reizen die Augen.

Augenschädigung/-reizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.

Mutagenität Keine Daten verfügbar. Karzinogenität Keine Daten verfügbar. Keine Daten verfügbar. Reproduktionstoxizität Keine Daten verfügbar. Teratogenität

Weitere Information Symptome erhöhter Exposition können Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit und

Erbrechen sein. Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität:

Cyclohexan

Toxizität gegenüber Fischen:

Ethylacetat LC_{50} (96 h) = 230 mg/l

 $LC_{50} = 55 \text{ mg/l} (Leuciscus idus)$

 $LC_{50} = 10 \text{ mg/l}$ (Carassius auratus, 24 h)

LC₅₀ (96 h) 9,22 mg/l (Oncorhynchus mykiss)

Ethylmethylketon LC/EC/IC50 > 1000 mg/l

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl),

leicht, aromatisch

LL/EL/IL50 > 1 - <= 10 mg/l

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, iso-Alkane, zyklisch

Toxizität gegenüber Daphnien:

Ethylacetat EC_{50} (48 h) = 154 – 717 mg/l Cyclohexan LC_{50} (48 h) = 340 mg/l Ethylmethylketon LC/EC/IC50 > 100 mg/lLösungsmittelnaphtha (Erdöl), LC₅₀ (48 h) 6,14 mg/l

leicht, aromatisch

Kohlenwasserstoffe, C7, n-LL/EL/IL50 > 1 - <= 10 mg/l

Alkane, iso-Alkane, zyklisch

Toxizität gegenüber Algen:

Ethylacetat IC_{50} (48 ur) = 3300 mg/l

Cyclohexan EC₀ < 400 mg/l (Scenedesmus quadriacauda)

LC/EC/IC50 > 1000 mg/l Ethylmethylketon

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl),

leicht, aromatisch

EC₅₀ (96 h) 19 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata; OECD 201)

Kohlenwasserstoffe, C7, n-

LL/EL/IL50 > 10 - <= 100 mg/l

Alkane, iso-Alkane, zyklisch

Toxizität gegenüber

Bakterien:

Cyclohexan EC₀ < 400 mg/l (Pseudomonas putida)

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

Version: 3.0

Überarbeitet: 18.08.2015

ALLESDICHTERSPRAY WEISS

 $\label{eq:local_$

Alkane, iso-Alkane, zyklisch

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden:

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Daten verfügbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen:

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Produkt:

Abfallschlüsselnummer: 160504* = Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern.

* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Empfehlung: Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

13.2. Verpackung:

Abfallschlüsselnummer: 150110 = Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch

gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Empfehlung: Sorgfältig und möglichst vollständig entleeren. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

14. Angaben zum Transport

ADR

UN-Nummer: 1950

Bezeichnung des Gutes: DRUCKGASPACKUNGEN

Klasse: 2
Verpackungsgruppe: -Klassifizierungscode: 5F
Etiketten: 2.1
Begrenzte Menge 1 L
Tunnelbeschränkungscode: (D)
Umweltgefährdend: Ja

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 (REACH)

Version: 3.0

ALLESDICHTERSPRAY WEISS

Überarbeitet: 18.08.2015

RID

UN-Nummer: 1950

Bezeichnung des Gutes: DRUCKGASPACKUNGEN

Klasse: 2
Verpackungsgruppe: -Klassifizierungscode: 5F
Nummer zur Kennzeichnung 23

der Gefahr:

Etiketten: 2.1
Begrenzte Menge: LQ2
Umweltgefährdend: Ja

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Vgl. Abschnitt: 6, 7 und 8

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Richtlinie (2012/18/EG): Menge 1 Menge 2

P3a ENTZÜNDBARE 150 t (Netto) 500 t (Netto)

AEROSOLE

E2 Gewässergefährdend, 200 500

Gefahrenkategorie Chronisch

2

VOC (Richtlinie

1999/13/EG):

VOC-Gehalt: 629 g/l = 74 %

Wassergefährdungsklasse: WGK 2 **15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:**

Keine Daten verfügbar.

16. Sonstige Angaben

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.:

H220 Extrem entzündbares Gas.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Änderungen:

- Abschnitt 2
- Abschnitt 3
- Abschnitt 8.1
- Abschnitt 9.1
- Abschnitt 11
- Abschnitt 15.1